

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0024/13/0111.1

Düsseldorf, den 08.04.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung  
der Kokerei Huckingen durch Errichtung und Betrieb einer neuen  
Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft  
und eines neuen Dampferzeugers sowie**

**einer Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung  
(BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb eines neuen  
Dampferzeugers der**

**Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 26.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:** Eisen- und Stahlerzeugung

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Mit Zustellungsurkunde**

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Ehinger Straße 200  
47259 Duisburg**

Datum: 26.03.2014

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0024/13/0111.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel  
Zimmer: 036  
Telefon:  
0211 475-9161  
Telefax:  
0211 475-2790  
brigitte.thiel@  
brd.nrw.de

**Immissionsschutz;**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers sowie**

**Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb des neuen Dampferzeugers.**

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.02.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 07.02.2014.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Blatt)
  2. Nebenbestimmungen (17 Blatt)
  3. Hinweise (6 Blatt)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0024/13/0111.1**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 22.02.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 07.02.2014, nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BetrSichV auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



Huckingen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und der Ordnungsnummer 1.11 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der zurzeit gültigen Fassung, die

## **Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

### **der Kokerei Huckingen**

#### **am Standort**

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg  
Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

#### **Gegenstand der Änderung ist**

**die wesentliche Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers.**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Kokerei und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

## 3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 16.05.2013 – Az.: 53.01-100-53.0024/13/0111.1 –.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.100.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 900.000 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **9.563,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c für die Baugebühr, der Tarifstelle 11.2.1 für Erlaubnis nach BetrSichV und der Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T187080505HKM.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Dampferzeugers.

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).

Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und Betrieb einer zweiten Koks-ofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Ein Widerspruchsbescheid zur vorgenannten Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat am 22.02.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers gestellt. Der Antrag wurde zuletzt am 07.02.2014 ergänzt.

Für das Vorhaben wurde am 16.05.2013 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0024/13/01111.1 – erteilt:

Gegenstand der Zulassung war:

- der vorzeitige Baubeginn für die Tiefbauarbeiten (einschließlich Ausschachtung und Fundamentierung) des Dampferzeugers und der Kühlwasseraufbereitung 2 und
- der vorzeitige Baubeginn für die Hochbauarbeiten des Dampferzeugers und der Kühlwasseraufbereitung 2.



## Kühlwasseraufbereitung 2

In der Kühlwasseraufbereitung 2 werden maximal 356 m<sup>3</sup>/h Betriebswasser (Rheinwasser aus dem Schöpfwerk) gefiltert. Davon werden ca. 50 m<sup>3</sup>/h in dem Dampferzeuger zu Kesselspeisewasser aufbereitet und bis zu ca. 350 m<sup>3</sup>/h zur Kühlung in dem „Kühlwasserkreislauf 1“ und dem „Kühlwasserkreislauf 2“ eingesetzt, um dort den erhöhten Verdunstungsverlust an den Kühltürmen infolge der Kokereierweiterung auszugleichen.

Die Kühlwasseraufbereitung 2 besteht aus einem Kantenspaltfilter zur Abscheidung grober Schwebstoffe, sechs DynaSand-Filtern zur Abscheidung feiner Schwebstoffe und einem 35 m<sup>3</sup>-Vorlagebehälter für das gefilterte Betriebswasser. Bei der Rückspülung der beiden Filter fallen rund 6 m<sup>3</sup>/h Abwasser an, das in das Vorklärbecken der Kokerei eingeleitet wird.

## Dampferzeuger

Die wesentlichen technischen Daten des Dampferzeugers sind nachfolgend aufgeführt:

### Anlagedaten – Dampfkesselanlagen –

Druckgeräte gemäß

Druckgeräterichtlinie: Art. 3, Nr. 1.2, Anhang 2, Diagramm 5, Kategorie IV

Herstell-Nr.: 20759

Bauart: Großwasserraumkessel  
Doppelflammrohrkessel mit absperrbarem Abgas-Wasservorwärmer und unabsperbarem Überhitzer

Herstelljahr: 2012

Name und Firmensitz  
des Herstellers: Omnical Kessel- u. Apparatebau GmbH  
35716 Dietzhölztal

zulässiger Betriebsüberdruck: 9 bar

zulässige Dampferzeugung: 42 t/h

zulässige Heißdampftemperatur: 250°C



Wasserinhalt bis NW:	40.800 l
Wasserinhalt voll:	53.200 l
Heizfläche: Dampferzeuger:	604 m <sup>2</sup>
absperrender Abgas- Wasservorwärmer	571 m <sup>2</sup>
unabsperrender Überhitzer	431 m <sup>2</sup>

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden; TRBS 2141, Teil 1, Abschnitt 4.2.3

#### **absperrender Abgas-Wasservorwärmer**

Herstell-Nr.:	20759
Herstelljahr:	2012
Name und Firmensitz des Herstellers:	GEA Klimatechnik GmbH, A-4673 Gaspoltshafen
zulässiger Betriebsüberdruck:	12 bar
Wasserinhalt:	363 l
Heizfläche:	571 m <sup>2</sup>

#### **unabsperrender Überhitzer**

Herstell-Nr.:	20759
Herstelljahr:	2012
Name und Firmensitz des Herstellers:	Omnicall Kessel- u. Apparatebau GmbH 35716 Dietzhölztal
zulässiger Betriebsüberdruck:	9 bar
Heizfläche:	431 m <sup>2</sup>

#### **Feuerung**

Art:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas/Koksgas
Feuerungswärmeleistung:	29,91 MW





## Schornstein

Mündungshöhe des Schornsteins über Erdgleiche: 38 m  
 obere lichte Weite: 1,20 m

## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

#### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzu-  
sehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16  
Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3  
Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände  
darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Aus-  
wirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter  
besorgen lassen.

### c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.



Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

## **II. Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung) einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **1. Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), das Baurecht, die Anlagensicherheit, die Wasserwirtschaft, der Arbeitsschutz sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kokerei Huckingen ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts; des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **Bauordnungsrecht / Bodenschutz/Baugrundstückeignung / Brandschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2 ff der Anlage 2 keine Bedenken.

#### **Sachverständigengutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW**

Die für die sicherheitstechnische Beurteilung relevanten Antragsunterlagen der Firma HKM GmbH wurden vom LANUV NRW im Sinne von § 13 (1) der 9. BImSchV sachverständig (Gutachten Nr. 1353.1.11 vom



14.03.2014) geprüft. Das wesentliche Gefahrenpotenzial im Bereich des neuen Dampferzeugers (BE 910) ergibt sich aus der Entzündbarkeit und der akuten Toxizität des für die Verbrennung eingesetzten Koksofengases.

Aus den textlichen und zeichnerischen Darlegungen der Antragsunterlagen wird das neue sicherheitsrelevante Anlagenteil, die stofflichen Gefahrenpotenziale und die diesbezüglich getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen ersichtlich. Ergänzt wurden diese Darlegungen durch Detailinformationen und die Beantwortung eines Fragenkataloges.

Das Anlagenkonzept und die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen zeigen ein ausreichendes Sicherheitsniveau. Das Gutachten des LANUV NRW enthält darüber hinaus ergänzende Anregungen hinsichtlich der erforderlichen Einarbeitung der Darlegungen zum Dampferzeuger in den Sicherheitsbericht für die Kokerei.

Ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung kann aufgrund der getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Eine erneute Vorlage der Antragsunterlagen im Rahmen dieses Begutachtungsauftrages ist aus Sicht der Gutachter nicht erforderlich.

#### **Stellungnahmen der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:**

##### **o Dezernat 53.3: Überwachung**

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht der Überwachung im Hinblick auf den Immissionsschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken.

##### **o Dezernat 54: Wasserwirtschaft**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernates 54 bestehen gegen den Antrag keine Bedenken.

Das bei der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung anfallende Abwasser wird über das Vorklärklärbecken dem Gaswaschwasserkreislauf zugeführt.



Das anfallende Abwasser unterliegt grundsätzlich den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Auf die Nebenbestimmung Nr. 6.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wird verwiesen.

o **Dezernat 55: Arbeitsschutz**

Der Erteilung der beantragten Genehmigung (§ 16 BImSchG) mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 13 BetrSichV zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 20759 wird aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt, wenn die Änderungsmaßnahmen und der Anlagenbetrieb entsprechend den Antragsunterlagen und den hiermit vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Nrn. 7 ff der Anlage 2 und den Hinweisen Nrn. 2 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid erfolgen.

**Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Die Firma HKM GmbH hat zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen an die „Speisewasseraufbereitung Dampferzeuger“ ein Gutachten eines nach § 11 der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) NRW* zugelassenen Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.10.2012 – Auftrags-Nr. 810 833 2528 – vorgelegt.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen 5 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid entsprechen die Anlagen den wasserrechtlichen Vorschriften.

**Betrachtung der Umwelteinwirkungen:**

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 12.10.2012 bei. Die Schallschutzmaßnahmen, die der Gutachter vorschlägt, wurden auf einen Immissionszielwert konzipiert, der um 20 dB(A) unter den Immissionswerten liegt, die mit der Genehmigung vom 13.01.2006 für die gesamte Kokerei festgelegt worden sind. Maßstab sind die Immissionspunkte 2 und 2.1 in Ehingen (Uerdinger Straße 12 und Binsenweg 9), die mindestens 290 m entfernt vom Standort des neuen Dampferzeugers liegen. Mit Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen, die im Wesentlichen die schalltechnische Ausführung und Ausstattung des Dampferzeugergebäudes und die Auslegung des Schalldämpfers für die Kaminmündung



betreffen, wird der spätere Betrieb des Dampferzeugers keinen Immissionsbeitrag leisten.

Hinsichtlich Gerüchen und Licht sind keine Auswirkungen zu besorgen.

Hinsichtlich Luftverunreinigungen ist zu berücksichtigen, dass der neue Dampferzeuger mit gereinigtem Koksofengas betrieben wird; nur zum Zünden der Brenner wird Erdgas verwendet. Die gesamte, am Hüttenstandort zu verbrennende Menge an Koksofengas und die damit verbundenen Emissionen an Staub, Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und CO nehmen also nicht zu im Vergleich zu der Situation, die Grundlage der Prüfung für den Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 gewesen ist. Lediglich der Ort der Freisetzung für die geringe Teilmenge, die im neuen Dampferzeuger verbrannt wird, verschiebt sich örtlich.

Eine Ermittlung von Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich, weil die Emissionsmassenströme des Dampferzeugers die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschreiten und die Ableitung über einen 38 m hohen Schornstein in den freien Luftstrom erfolgt.

#### **Stand der Technik:**

Für das Abgas des Dampferzeugers (Quelle 1230) sind die Emissionswerte und Bezugsgrößen gemäß Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft maßgeblich. Demnach ist bei der Festlegung der Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, zu differenzieren zwischen dem Einsatz von Prozessgasen, die Stickstoffverbindungen enthalten und solchen, die keine Stickstoffverbindungen enthalten.

Beim Einsatz von Prozessgasen, die Stickstoffverbindungen enthalten, sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen, wobei die festzulegende Emissionsbegrenzung den Wert von  $0,35 \text{ g/m}^3$  (Emissionswert nach 5.2.4 TA Luft) nicht überschreiten sollte. Nur bei Einsatz von Prozessgasen, die frei von Stickstoffverbindungen sind, lässt sich der Emissionswert von  $0,20 \text{ g/m}^3$  einhalten.

Das bei der Antragstellerin erzeugte Koksofengas, welches als alleiniger Brennstoff im Dampferzeuger eingesetzt werden soll, enthält Anteile an Ammoniak (bis  $0,1 \text{ g/m}^3$ ) und HCN ( $0,3$  bis  $0,5 \text{ g/m}^3$ ). Der Anteil an



Ammoniak ist relevant für die Anlagensicherheit, weil dadurch eine säurebedingte Korrosion an den Koksgasleitungen vermieden wird.

Eine rechnerische Abschätzung der allein durch Ammoniak und HCN bei der Verbrennung entstehenden Stickstoffoxide ergibt, dass Zusatzkonzentrationen bis zu  $0,15 \text{ g/m}^3$  im Abgas des Dampferzeugers möglich sind, so dass festzustellen ist, dass Stickstoffverbindungen im relevanten Umfang im Koksofengas enthalten sind. Von daher wird zunächst für ein Jahr eine Emissionsbegrenzung von  $0,35 \text{ g/m}^3$  festgesetzt. Nach Ablauf dieses Jahres wird auf Basis der zwischenzeitlichen Betriebserfahrungen und Emissionsmessungen eine Emissionsbegrenzung abschließend festgelegt werden.

## **2. Ermessen und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Dem Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.02.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 07.02.2014, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers in Verbindung mit der Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb des neuen Dampferzeugers war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## **C. Kostenentscheidung**

### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.563,50 Euro**.





## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 1.11, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **9.563,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf **4.100.000 Euro** festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von **900.000 Euro**. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$



- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von **13.550,00 Euro**.

## **2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen**

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg **11.700,00 Euro** betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von **6.362,50 Euro** zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **13.550,00 Euro**.

## **3. Abzug Zulassungsgebühr**

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.05.2013 – Az.: 53.01-100-53.0024/13/0111.1 – wurde eine Gebühr in Höhe von 3.161,50 Euro erhoben, so dass 316,15 Euro angerechnet werden.

Nach Abzug der vorgenannten Gebühren verbleibt eine Gebühr von 13.233,85 Euro.

#### **4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung**

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.263,70 Euro.

#### **5. Genehmigungsgebühr**

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei Huckingen wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.263,50 Euro** festgesetzt.

#### **6. UVP-Vorprüfung**

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,00- und 500,00 Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

## V.

### Rechtsbehelf

**Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen.**

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.



Hinweis:

Seite 20 von 20

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

*B. Thiel*  
(Brigitte Thiel)





**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0024/13/0111.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 5

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### 1 Ordner Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis .....	3 Blatt
1. Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 22.02.2013, Az.: TU-L, He .....	6 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 07.02.2014, Az.: TU-L, Hellermann .....	2 Blatt
Gefahrenquellenbetrachtung für den Dampferzeuger ...	10 Blatt
2. Formular 7, Antrag nach § 16 BImSchG vom 15.02.2013 .....	2 Blatt
3. Erklärungen über die Einbindung des Betriebsrates zu Arbeitsschutzmaßnahmen, des Werkschutzes zu Brandschutzmaßnahmen, Stellungnahme des Störfallbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen, des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten .....	5 Blatt
4. Formularsatz 2 bis 6	
Formular 2, Gliederung der Anlagen des Anlagenbereiches AB 19 „Dampferzeuger“ in Betriebseinheiten .....	2 Blatt
Formular 3, Technische Daten .....	5 Blatt
Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	2 Blatt
Formular 5, Quellenverzeichnis .....	1 Blatt
Formular 6, Abgasreinigung .....	1 Blatt
5. Formularsatz A bis C	
Inhalt .....	1 Blatt
Allgemeines .....	1 Blatt



Formular A – Angaben zur Abwasserwirtschaft .....	1 Blatt
Formular B – Angaben zu Abfällen .....	3 Blatt
Formular C – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
6. Sicherheitsblätter	
GENESYS LF .....	4 Blatt
Natriumchlorid .....	4 Blatt
Amersite® 10L Korrosionsschutzmittel .....	8 Blatt
Natriumphosphat .....	5 Blatt
Koksofengas .....	8 Blatt
Gasgemisch .....	6 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 18.01.2013	9 Blatt
8. Angaben zum Arbeitsschutz	
8.1 Explosionsschutzkonzept inkl. Anhang 1, 2 und 3 ..	16 Blatt
Beschreibung zu den Druck – Entlastungsflächen .	10 Blatt
8.2 Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand 14.09.2012 .....	3 Blatt
9. Wärmenutzungskonzept .....	1 Blatt
10. Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) .....	1 Blatt
11. Emissionen und Immissionen, Stand 27.11.2012 .....	6 Blatt
12. Gutachten	
<b>12.1</b> Schalltechnisches Prognosegutachten des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 12.10.2012, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000640149 / 112UBS149 .....	23 Blatt
<b>12.2</b> Gutachterliche Äußerung zum Antrag auf Erlaubnis des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 06.03.2013, Akten-Nr.: VP10592 .....	7 Blatt
Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel) der Kategorie IV .....	5 Blatt



		<u>Anlage 1</u>
		Seite 3 von 5
Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers .....	2 Blatt	
Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels .....	6 Blatt	
Beschreibung des absperrbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel .....	3 Blatt	
Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage ..	3 Blatt	
Beschreibung des unabsperribaren Überhitzers für den Dampferzeuger .....	3 Blatt	
Beschreibung der Gasversorgung für den Landdampfkessel (Heizgas) .....	2 Blatt	
Beschreibung der Gasversorgung für den Landdampfkessel (Zündgas) .....	2 Blatt	
Wartungsbericht Gasdruckregelanlage .....	1 Blatt	
<b>12.3</b> Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Speisewasseraufbereitung Dampferzeuger vom 11.10.2012, Auftrags-Nr.: 810 833 2528 ....	11 Blatt	
<b>12.4</b> Umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung – Gutachten – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH von 11.12.2012 .....	19 Blatt	
<b>13. Bauplanmappe</b>		
Bauantrag vom 30.08.2012 .....	2 Blatt	
Baubeschreibung vom 30.08.2012 .....	2 Blatt	
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 30.08.2012 .....	4 Blatt	
Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 18.01.2013, Az.: TN-K, Herstellungskosten	1 Blatt	
Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 18.01.2013, Az.: TN-K, Erklärung des Entwurfsverfassers .....	1 Blatt	





Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (S 0175/2012) über die Prüfung der Standsicherheit des Stahlkamins Ø 1420 mm, H = 38 m, HKM Statik Nr. STB: 428046_000_a(4) , insgesamt .....	12 Blatt
Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens, Stand 06.11.2012 .....	6 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand 05.03.2013 .....	1 Blatt
Fluchtwege Bestand Maßstab 1 : 500, ZNG Nr.: 10-512, Stand 30.01.2013 .....	1 Blatt
Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-649.1 vom 26.10.2012 .....	1 Blatt
Brandschutzkonzept Dampferzeuger vom 30.01.2013, Az.: 0404_20130130 .....	18 Blatt
Brandschutzkonzept Dampferzeuger Nachforderung vom 11.03.2013, Az.: 404_20130311 .....	4 Blatt
Bauantragszeichnung Neubau Kesselhaus, ZNG Nr. 439220 .....	1 Blatt
Beschreibung zu den Druck – Entlastungsflächen, Herstell-Nr. 20759 .....	10 Blatt
Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 30.01.2013, Az.: 20130130 .....	14 Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 18.01.2013 .	9 Blatt
Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung – Gutachten – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.10.2012, inkl. Anlagen .....	18 Blatt
Neubau Kesselhaus, Übersicht – Querschnitte, Blatt 001 .....	1 Blatt
Neubau Kesselhaus, Draufsicht Sohle auf + 0,05 m, ZNG Nr. 439222 .....	1 Blatt
Neubau Kesselhaus, Übersicht-Grundriss-Längsschnitte Blatt 002 – A .....	1 Blatt
Neubau Kesselhaus, Übersicht – Grundriss - Längsschnitte, Blatt 002 .....	1 Blatt



Übersicht Vorabzug 13.11.2012 .....	1 Blatt
Neubau Kesselhaus Übersicht – Querschnitte, Blatt 001 – A .....	1 Blatt
Aufstellplan, Blatt 1 von 2, ZNG Nr.: 439196 .....	1 Blatt
Aufstellplan, Blatt 2 von 2, ZNG Nr.: 439196 .....	1 Blatt
Vorabzug .....	1 Blatt
14. Topographische Karte .....	1 Blatt
15. Lagepläne	
Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG Nr.: 430421 .....	1 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 500 Neubau Dampferzeuger, Stand 26.10.2012 .....	1 Blatt
16. Stoffflussschemata .....	3 Blatt
17. Verfahrensfließbilder / R – und I-Fließbilder	
Dampferzeuger Kokerei Stoffstromplan Wasser, ZNG Nr.: 439193 .....	1 Blatt
Dampferzeuger Kokerei R + I Dampfkessel und SPW-Entgasung, ZNG Nr.: 439191 .....	1 Blatt
Dampferzeuger Kokerei R + I Dynasandfilter, ZNG Nr.: 439190 .....	1 Blatt
Dampferzeuger Kokerei R + I Speisewasseraufbereitung, ZNG Nr.: 439200 .....	1 Blatt
Dampferzeuger Kokerei R + I Feuerungsanlagen, ZNG Nr.: 439195 .....	1 Blatt
18. Maschinenaufstellungspläne	
Aufstellplan, Blatt 1 von 2, ZNG Nr.: 439196 .....	1 Blatt
19. Zertifikate .....	2 Blatt



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.00024/13/0111.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 17

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **2. Stadt Duisburg**

### **Bauordnungsrecht**

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht der/des Prüfstatikerin/s nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.



- 2.4 Das Brandschutzkonzept zur Bauphase, Projektnummer HKM 404 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 30.01.2013 ist Bestandteil der Zulassung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 2.5 Das Brandschutzkonzept Projektnummer HKM 404, einschließlich der Ergänzung zum Brandschutzkonzept HKM 404 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 30.01.2013 und vom 11.03.2013 ist Bestandteil der Zulassung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 2.6 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner/in das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

### **Bodenschutz/Baugrundstückeignung**

- 2.7 Die Baumaßnahmen sind durch die Umweltschutzabteilung der HKM GmbH fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der Dokumentation erfolgen gemäß der bisherigen Absprache zur gutachterlichen Begleitung von Baumaßnahmen durch HKM bei Auflagen durch die Untere Bodenschutzbehörde.

Die Tiefbauarbeiten insbesondere sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren (externer Gutachter).

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständigen sicherzustellen:



- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen.
  - Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden.
  - Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden.
  - Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen.
  - Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung.
  - Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrW-/AbfG in Verbindung mit der NachwV.
  - Separierung kontaminierter Bodenmassen.
  - Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung) gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG. Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
  - Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal.
  - Dokumentation der Sachverständigentätigkeit.
  - Umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.
- 2.8 Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.



### 3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 5 von 17

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Das Auftreten der vorgenannten Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

- 3.2 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.

#### **Luftemissionen:**

- 3.3 Für die Quelle 1230 (Kamin des Dampferzeugers) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 28.400 Nm<sup>3</sup>/h einzuhalten.
- 3.4 Im Abgas der Quelle 1230 (Kamin des Dampferzeugers) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

#### Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft:

Gesamtstaub:	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid:	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,35 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide:	0,35 g/m <sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.



- 3.4.1 Die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von  $0,35 \text{ g/m}^3$  wird zunächst für die Dauer von einem Jahr ab Inbetriebnahme festgesetzt. Nach Ablauf dieses Jahres wird auf Basis der zwischenzeitlichen Betriebserfahrungen und Emissionsmessungen (vgl. Nebenbestimmung 3.5) eine Emissionsbegrenzung abschließend festgelegt werden.
- 3.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle 1230 eingehalten werden. Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen.
- Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um die gefassten Abgase zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration im gefassten Abgas unberücksichtigt.
- 3.6 Die Messung ist wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.
- 3.7 Messplanung, Auswahl der Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Messung zuzusenden.





- 3.9 Zur messtechnischen Überprüfung der Emission sind in dem jeweiligen Reingaskanal die Messöffnungen entsprechend der TA Luft, Nummer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 einzurichten.
- 3.10 Der Messplatz muss ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Anlage 2

Seite 7 von 17

**Geräusche:**

- 3.11 Die von diesem Bescheid erfasste Anlage, einschließlich aller Teil- und Nebeneinrichtungen, ist so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs – gemessen und beurteilt nach dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 - die in der folgenden Tabelle genannten Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten und damit insgesamt nicht zur Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) beitragen.

<u>Immissionsort</u>	<u>Teilbeurteilungspegel</u> <u>nachts</u>
IP 2 (Ehingen, Uerdinger Straße 12)	24 dB(A)
IP 2.1 (Ehingen Binsengeweg 9)	25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Betrieb der Anlage dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.12 Grundlage der Anforderungen zu den Lärmimmissionen ist das Schallgutachten des TÜV Nord, Nr. 8000640149 / 112UBS149 vom 12.10.2012 mit den Aussagen zu den Schalleistungspegeln der einzelnen Aggregate und zu den errechneten Beurteilungspegeln.



- 3.13 Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.11 ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf von einer nach § 26 BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen. Der Nachweis kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen. Die Ermittlung und Bewertung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – mit folgender Festlegung:

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

#### **4. Baulärm/Geräusche**

- 4.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

- 4.2 Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).



- 4.3 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.5 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.6 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.7 Sofern sich Nachbarn über Lärmimmissionen beschweren und nach Rücksprache zwischen der Überwachungsbehörde und der Umweltschutzabteilung der HKM GmbH die berechtigte Annahme besteht, dass diese auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ggf. auch durch eine/n nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte/n Sachverständige/n nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 16 des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011 (Az.: 56.8851.1.11/4762) festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

## **5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1 Für Antiscalant sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend Beständigkeitsnachweise gegenüber den verwendeten Materialien z. B. vom Produkthersteller vorzulegen.



- 5.2 Für die Auffangwannen ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Ü-Zeichen gemäß Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.22 (Auffangwannen aus Stahl bis 1 m<sup>3</sup>) vorzulegen.
- 5.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.4 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in unmittelbarer Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 5.5 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.6 Bei der Stilllegung und Demontage von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 12 Abs. 2 VAwS) ist durch eine/n nach § 11 VAwS NRW anerkannte/n Sachverständige/n insbesondere zu prüfen,
- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
  - ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

## **6. Wasserwirtschaft**

- 6.1 Das anfallende Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung ist nach Inbetriebnahme der Anlagen jeweils 2 mal repräsentativ auf die im Abwasser zu erwartenden Parameter des Anhangs 31 der Abwasserverordnung, Abschnitt D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (1. Wasseraufbereitung bzw. 3. Dampferzeugung), zu untersuchen.



Die Ergebnisse sind dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen. Es bleibt vorbehalten, in der wasserrechtlichen Erlaubnis Anforderungen für das Abwasser vor Vermischung festzusetzen.

Anlage 2

Seite 11 von 17

## 7. Arbeitsschutz – Betriebssicherheitsverordnung

7.1 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen vorzulegen. Hierin ist zu bestätigen, dass der Anschluss der Kesselanlage an das bestehende Stromnetz und die Ausführung der elektrischen Anlagen im Kesselhaus den geltenden Bestimmungen (VDE-Richtlinien) über die Ausführung von Niederspannungsanlagen entsprechen.

7.2 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden.

Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen.

Über die Prüfung sind der ZÜS Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdrucks und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.

7.3 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der/dem Beauftragten der ZÜS die Dokumentation der Anlage als Baugruppe nach DGRL vorzulegen. Aus dieser Konformitätserklärung muss insbesondere hervorgehen, dass eine Brennereinzelpfung, eine Prüfung der Stromlaufpläne/ggf. der Sicherheits-SPS mit zugehörigen Logikplänen und Angabe der digitalen Signatur, der sicherheitsrelevanten Ausrüstung für den 72h-BOB und der elektrischen Installation der Baugruppe erfolgt ist. Ebenso ist dem Beauftragten der ZÜS die Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) mit zugehöriger Prüfbescheinigung der benannten Stelle vorzulegen.



- 7.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der/dem Beauftragten der ZÜS eine aktuelle Bescheinigung über die Einstellung der Brenner vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass die max. Feuerungswärmeleistung von 14,85 MW pro Brenner nicht überschritten wird.
- 7.5 Bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind alle erforderlichen Kennzeichnungen, Aushänge und Hinweisschilder bez. der Dampfkesselanlage anzubringen. Insbesondere wird auf das Hinweisschild für das Betretungsverbot, die Kennzeichnung der Notausgänge und die Not-Aus-Schalter außerhalb des Kesselhauses hingewiesen.
- 7.6 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der/dem Beauftragten der ZÜS das Einweisungsprotokoll für die Mitarbeiter vorzulegen, die vom Betreiber als beauftragte Beschäftigte (Kesselwärter) mit der Beaufsichtigung des Dampfkessels betraut werden. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, dass diese Personen für den Betrieb des Kessels (u. a. regelmäßig durchzuführende Prüfungen) unterwiesen wurden, mit der Prüfung des Kesselwassers vertraut sind und eine Unterweisung nach Gefahrstoffrecht bez. der eingesetzten Brennstoffe Methan und Koksofengas (im wesentlichen Kohlenmonoxid) erhalten haben.
- 7.7 Die Notausgänge sind auch von außen zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot ist hinzuweisen. Sollten die Notausgänge in einem Abstand von weniger als 3 m auf eine Verkehrsfläche münden, so sind sie durch Geländer zu sichern.
- 7.8 Im Kesselhaus ist eine Waschgelegenheit (Waschbecken), eine Schreibgelegenheit (Tisch mit Stuhl) und eine Möglichkeit zum Wechseln der Arbeitskleidung (Kleiderhaken) vorzusehen.
- 7.9 Im Kesselhaus ist wegen der hohen Giftigkeit von CO eine CO Warnanlage fest zu installieren. Der Alarmwert sollte beim Erreichen des zulässigen Arbeitsplatzgrenzwertes (30 ppm) liegen. Er ist entsprechend dem Stand der Technik anzupassen. Der Alarm ist im Kesselhaus optisch und akustisch zu signalisieren. Auf der Außenseite des Kesselhauses ist der Alarm über jeden Zugang



optisch zu signalisieren. Dies gilt auch für den Zugang durch den elektrischen Betriebsraum. Der Alarm muss von dem Alarm für Methan zu unterscheiden sein (gekennzeichnete Blitzleuchte). Die Gassensoren sind im Bereich der lösbaren Verbindungen (Flansche, Verschraubungen etc.) in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Warnanlage ist regelmäßig wartungspflichtig. Der eingestellte Alarmwert ist durch den Fachbetrieb zu dokumentieren und der/dem Beauftragten der ZÜS bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Weitere Maßnahmen, z. B. die Bereithaltung von Fluchthauben, das Tragen von persönlichen Gaswarngeräten etc. sind schriftlich im Einzelnen festzulegen. Beim Erreichen des o. g. Alarmwertes ist der Zufluss des Gases in das Kesselhaus durch Auslösen der NOT-AUS-Funktion der Dampfkesselanlage zu stoppen.

- 7.10 Im Kesselhaus ist wegen der Verwendung von nicht odoriertem Erdgas (Methan) eine Warnanlage zu installieren. Der Alarmwert sollte beim Erreichen von 20 % der unteren Explosionsgrenze von Methan liegen und einen Alarm auslösen. Der Alarm ist im Kesselhaus optisch und akustisch zu signalisieren. Auf der Außenseite des Kesselhauses ist der Alarm über jedem Zugang optisch zu signalisieren. Dies gilt auch für den Zugang durch den elektrischen Betriebsraum. Der Alarm muss von dem Alarm für CO zu unterscheiden sein (gekennzeichnete Blitzleuchte). Die Gassensoren sind im Bereich der lösbaren Verbindungen (Flansche, Verschraubungen etc.) in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Warnanlage ist regelmäßig wartungspflichtig. Der eingestellte Alarmwert ist durch den Fachbetrieb zu dokumentieren und der/dem Beauftragten der ZÜS bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Weitere Maßnahmen, z. B. die Bereithaltung von Fluchthauben, das Tragen von persönlichen Gaswarngeräten etc. sind schriftlich im Einzelnen festzulegen. Beim Erreichen des o. g. Alarmwertes ist der Zufluss des Gases in das Kesselhaus durch Auslösen der NOT-AUS-Funktion der Dampfkesselanlage zu stoppen.

- 7.11 Im Bereich der Heißdampfleitungen ist durch besondere Kennzeichnung darauf hinzuweisen, dass austretender Heißdampf nicht unmittelbar sichtbar ist.



- 7.12 Bei der Installation von Rohrleitungen etc. ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Revisionsöffnungen am Kessel nicht verbaut werden.
- 7.13 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind der/dem Beauftragten der ZÜS die Angaben des Betreibers über die erforderliche Speisewasserqualität vorzulegen (Bestandteil der Betriebsanleitung). Durch ein Analyseprotokoll ist nachzuweisen, dass diese Werte von der Speisewasseraufbereitung eingehalten werden. Die Speisewasserqualität ist künftig 2 x jährlich durch eine externe Prüfstelle zu kontrollieren. Die Protokolle sind zu dokumentieren und der/dem Beauftragten der ZÜS bei den wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.
- 7.14 Für den Betrieb der zentralen Wasseraufbereitungsanlage der Kokerei dürfen im Kesselhaus keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden. Die Wasseraufbereitungsanlage darf nur zu Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollzwecken betreten werden. Sind die Personen, die das Kesselhaus zu diesen Zwecken betreten nicht identisch mit den beauftragten Beschäftigten (Kesselwärtern) der Dampfkesselanlage, so ist auch für diesen Personenkreis eine Unterweisung nach Gefahrstoffrecht für CO und CH<sub>4</sub> durchzuführen.
- 7.15 Im Kesselhaus sind zahlreiche Betriebsbereiche, sowohl am Kessel als auch an der Wasseraufbereitungsanlage, nur über Bühnen erreichbar. Für diese Bühnen muss eine zweite Abstiegsmöglichkeit vorhanden sein. Dieses kann eine festinstallierte Steigleiter sein.
- 7.16 Der Außenbereich vor der ebenerdigen Druckentlastungsfläche ist entsprechend der Länge der Fangketten zu kennzeichnen. Es ist durch ein Schild auf das Aufenthalts- und Verstellungsverbot hinzuweisen.
- 7.17 Ein/e beauftragte/r Beschäftigte/r (Kesselwärter/in) muss während des Anfahrens der Dampfkesselanlage aus dem „kalten Zustand“ an der Anlage anwesend sein und sich innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäßen Zustand





der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen. Dies gilt nicht für das Anfahren aus dem „warmen Zustand“, welches ohne Beaufsichtigung vor Ort von der zentralen Warte aus erfolgen kann. Ein Anfahren aus dem „kalten Zustand“ oder nach einer Verriegelung darf nur „vor Ort“ an der Dampfkesselanlage erfolgen. Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf gilt nicht als Anfahren. Während des Betriebes muss sich ein/e beauftragte/r Beschäftigte/r (Kesselwärter/in) längstens alle 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

- 7.18 Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

- 7.19 Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- 7.20 Die Stromlaufpläne der Dampfkesselanlage sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Nach Abschluss der Stromlaufplan-Prüfung und Rückerhalt der Pläne, sind die Stromlaufpläne dem Genehmigungsbescheid beizufügen. Die bei der Stromlaufplanprüfung



festgestellten Erfordernisse sind bei der Montage und Installation der Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.

Anlage 2

Seite 16 von 17

Werden nach oder beim Inverkehrbringen der Baugruppe „Dampfkessel“ Änderungen oder Ergänzungen durch Dritte in der elektrischen Verdrahtung, insbesondere der Sicherheitskette vorgenommen, so ist der letztgültige Stromlaufplan einer Prüfung durch einen Elektrosachverständigen zu unterziehen.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der/dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle ein vollständiger und gültiger Stromlaufplan vorzulegen.

- 7.21 Bei einer Unterbrechung in den elektrischen Bauteilen oder in den Leitungen der Sicherheitseinrichtungen muss ein Abschalten zur sicheren Seite hin erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für nicht elektrisch betriebene Sicherheitseinrichtungen.
- 7.22 Die Probenahmestellen für heiße Betriebswässer (Kesselspeisewasser, Kesselwasser) sind mit Probenahmekühlern auszurüsten.
- 7.23 Die in den Brandschutzkonzepten vom 30.01.2013 (Brandschutzkonzept Dampferzeuger und Brandschutzkonzept Dampferzeuger während der Bauphase) beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

- 7.24 Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m haben. Die freie Breite kann die durch einzelne Kesselarmaturen bis auf 0,8 m eingeengt werden. In den übrigen Bereichen genügt eine Durchgangsbreite von 0,5 m. Bei zylindrischen Kesselkörpern kann die Durchgangsbreite an einer Seite auf 0,3 m verringert werden.



Der Abstand zwischen Kesseldecke und oberer Umschließung muss mindestens 0,75 m betragen, sofern eine Bedienung und Wartung in diesem Bereich erforderlich ist.

Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.

- 7.25 Dampf und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen und Abgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu umgeben.
- 7.26 Die erforderlichen statischen Berechnungen für Kesselhaus und Schornstein müssen bis zum Beginn der Montage vor Ort vorliegen.

## **8. Anlagensicherheit**

- 8.1 Der Sicherheitsbericht für die Kokerei ist um die Darlegungen zum Dampferzeuger BE 910 zu ergänzen. Hierbei sind die Anmerkungen 1 bis 3 des Sachverständigengutachtens des LANUV NRW – Nr. 1353.1.11 – vom 14.03.2013 zu beachten.

## **9. Natur- und Landschaftsschutz**

- 9.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 9.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.00024/13/0111.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 6

**Hinweise**

**1. Hinweise der Stadt Duisburg**

**Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 1.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatz-nachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

**2. Arbeitsschutz – Betriebssicherheitsverordnung**

- 2.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der/dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist und diese/r Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).
- 2.2 Die Betreiberin der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:



- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

2.3 Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.4 Der Hersteller der Baugruppe hat im Rahmen der Betriebsanleitung nach DGRL festzulegen, welche Funktionsprüfungen der Betreiber eigenverantwortlich regelmäßig durchzuführen hat und welche Wasserwerte einzuhalten sind, damit der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann. Diese Prüfungen sind nach Art und Zeitintervall in einem Kesselbetriebstagebuch aufzunehmen. Das Kesselbetriebstagebuch ist in Papierform vom Betreiber zu führen. Die Durchführung dieser Prüfungen ist durch den Betreiber zukünftig in diesem Kesselbetriebstagebuch mit Angabe von Datum und Unterschrift zu bestätigen. In dem Kesselbetriebstagebuch sind auch die vom Betreiber durchzuführenden Wasseranalysen und Abweichungen vom Normalbetrieb, wie z. B. der Ausfall von Ausrüstungsteilen, zu dokumentieren. Hiermit sind nicht die regelmäßigen Prüfungen der zugelassenen Überwachungsstelle oder anderer externer Stellen gemeint.



- 2.5 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
  - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
  - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

- 2.6 Aufgrund des 72h-Betriebes des Kessels sollte die Dampfkesselanlage einer zweiten äußeren Prüfung pro Jahr unterzogen werden (Prüffrist für die äußere Prüfung auf 6 Monate reduziert). Hierzu wird auf Punkt 8.18 der gutachterlichen Äußerung der ZÜS (TÜV Nord) vom 06.03.2013 hingewiesen.
- 2.7 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
- 2.8 Schweißarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HPO/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.



2.9 Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 16 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG).

Anlage 3

Seite 4 von 6

2.10 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

2.11 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.



- 2.12 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 2.13 Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA's) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen meistens aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb müssen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen. Möglichkeiten der Absturzsicherung sind z. B. die Überdeckung, die freistehende Absturzsicherung oder die Unterspannung, die als Durchsturzicherung dient.

Anlage 3

Seite 5 von 6

### **3. Gewässerschutz**

#### **3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen**

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

#### **3.2 Fachbetriebe**

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.





### 3.3 Gewässerverunreinigungen

Anlage 3

Seite 6 von 6

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

## 4. **Abwasser**

- 4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein zugrunde liegende Abwasserkataster ist zu aktualisieren.